



Rechtsschutzordnung

Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB

DPoIG Bremen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsschutzordnung gilt für die Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB, Landesverband Bremen. Sie regelt die Gewährung von Rechtsschutz für die Mitglieder

- durch die Vermittlung von Leistungen, die auf Verträgen der DPoIG Bremen mit Versicherungen basieren,
- über Einrichtungen des dbb – beamtenbund und tarifunion, insbesondere die Dienstleistungszentren (DLZ), sowie
- aus eigenen Mitteln der DPoIG Bremen.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

(1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung sind die Rechtsberatung, der Verfahrensrechtsschutz, der Schadenersatzrechtsschutz und der Schutz vor Regressforderungen.

(2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens.

(3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung eines Mitgliedes in Straf- und Disziplinarverfahren, Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Verwaltungs- und Arbeitsrechtssachen.

(4) Schadenersatzrechtsschutz besteht in der rechtlichen Vertretung eines Mitgliedes bei der Durchsetzung aus beruflichen Handlungen herrührender Schadenersatzforderungen gegenüber Dritten.

(5) Regresshaftpflichtschutz umfasst die Vertretung eines Mitgliedes bei der Abwehr unberechtigter sowie der Befriedigung gerechtfertigter Forderungen.

§ 3 Umfang des Rechtsschutzes

(1) Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen Tätigkeit eines Mitgliedes stehen. Diese schließt die Tätigkeit als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates ein. Rechtsschutz wird auch gewährt bei Unfällen auf dem Weg unmittelbar von der oder zur Arbeitsstätte. Bei Fällen im Zusammenhang mit der gewerkschaftlichen

Tätigkeit eines Mitgliedes sowie generell im Vorverfahren nach Verwaltungsrecht besteht Rechtsschutz nur über die DLZ des dbb – beamtenbund und tarifunion.

(2) Verfahrensrechtsschutz in Straf-, Disziplinar- sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren ist bei vorsätzlich begangenen Delikten grundsätzlich ausgeschlossen. Der Landesvorstand kann bei Rechtsschutzgewährung über die DLZ des dbb – beamtenbund und tarifunion hiervon abweichen. Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung des Mitglieds, hat dieses sämtliche entstandenen Kosten an die DPoIG Bremen zurückzuzahlen. Dieses ist vorab in einer schriftlichen Erklärung an den Landesvorstand zu bestätigen.

(3) Verfahrensrechtsschutz wird nur gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn dies den gewerkschaftlichen Bestrebungen zuwiderläuft.

(4) Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn der Rechtsschutzfall erst nach Erwerb der Mitgliedschaft eingetreten ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit unzulässig.

(5) Sofern eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 2 durch Dritte, insbesondere eine private Rechtsschutzversicherung oder den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber erfolgt, entfällt die Rechtsschutzgewährung nach dieser Ordnung.

(6) Rechtsschutz in einem Verfahren gegen die DPoIG Bremen wird ausnahmslos nicht gewährt.

§ 4 Rechtsschutzkosten

(1) Rechtsschutz nach dieser Ordnung wird kostenlos gewährt.

(2) Der Verfahrensrechtsschutz umfasst grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung. Der Abschluss von Honorarvereinbarungen, die die Sätze gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz überschreiten, ist unzulässig.

(3) Mitglieder, denen Verfahrensrechtsschutz gewährt wurde und deren Mitgliedschaft in der DPoIG vor Ablauf von zwei Jahren nach Stellung des Rechtsschutzantrages durch Austritt oder Ausschluss endet, haben alle auf Grund dieses Antrages übernommenen oder erstatteten finanziellen Leistungen an die DPoIG Bremen zurückzuzahlen.

§ 5 Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht. Eine Haftung der DPoIG Bremen oder des dbb – beamtenbund und tarifunion im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

§ 6 Voraussetzungen

Für die Gewährung von Rechtsschutz ist Voraussetzung, dass

- das Mitglied nicht durch eigenes Verschulden in Beitragsrückstand ist,
- keine entehrenden oder die Berufsehre gröblich verletzenden Umstände vorliegen,
- der Streitfall nicht auf einem bewusst rechtswidrigen Verhalten des Mitgliedes beruht,
- das Anliegen des Mitgliedes nicht unbegründet oder offensichtlich aussichtslos ist und
- das Mitglied alle im Zusammenhang mit der Sache relevanten Fristen eingehalten hat.

§ 7 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

(1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser ist vor der Inanspruchnahme von Leitungen zu stellen. Nachträglich eingereichte Kosten werden nicht übernommen. Dem Antrag sind eine eingehende Darstellung des Sachverhaltes und vorliegende Unterlagen, wie Einleitungsverfügungen, Anhörungsbögen, Vorladungen etc. in Kopie beizufügen. Der Vordruck für den Rechtschutzantrag steht den Mitgliedern auf der Internetseite der DPoIG Bremen zur Verfügung und kann darüber hinaus in der Landesgeschäftsstelle angefordert werden.

(2) Das Mitglied hat den Antrag mit Anlagen der Landesgeschäftsstelle oder einem Mitglied des Landesvorstandes zu übergeben. Für Mitglieder der Ortpolizeibehörde Bremerhaven besteht die Möglichkeit, den Antrag an den ortsansässigen Rechtsschutzbeauftragten zu übergeben.

(3) Der Landesvorstand entscheidet über den Rechtschutzantrag auf seiner nächsten Sitzung. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn Fristenverfall droht, können die Einzelmitglieder des Landesvorstandes eine vorläufige Entscheidung treffen, die vom gesamten Landesvorstand zu prüfen und endgültig zu entscheiden ist.

(4) Die Entscheidung des Landesvorstandes kann auch auf dem Rechtswege nicht angefochten werden.

(5) Sofern der Landesvorstand die Gewährung von Rechtsschutz unterstützt, leitet er alle Unterlagen mit einem entsprechenden Votum den DLZ des dbb – beamtenbund und tarifunion oder dem Büro der für die Sache zuständigen Versicherung zu. Alle weiteren Maßnahmen werden dann von dort wahrgenommen.

(6) Lehnt der Landesvorstand die Gewährung von Rechtsschutz ab, informiert er das Mitglied.

(7) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.

(8) Das Mitglied bzw. sein Anwalt haben den Landesvorstand über den Gang des Verfahrens fortlaufend zu unterrichten. Nach jeder Urteilsverkündung ist dem Landesvorstand eine Kopie des Urteils zu übersenden. Bei anderen Versicherungsfällen ist der Landesvorstand über Entscheidungen der Versicherungen bzw. bewilligte Leistungen unverzüglich zu informieren.

§ 8 Entzug des Rechtsschutzes

(1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffenden Angaben beruht oder wenn das Mitglied gegen die Vorschriften in dieser Ordnung verstößt. In diesem Fall hat das Mitglied bereits gezahlte Vorschüsse an die DPoIG Bremen zurückzuzahlen.

(2) Der Rechtsschutz kann auch entzogen werden, wenn während eines Verfahrens Aussichtslosigkeit sichtbar wird und das Mitglied auf Verlangen des Landesvorstandes die Klage oder das Rechtsmittel nicht zurücknimmt.

(3) Der Rechtsschutz wird entzogen, wenn das Mitglied während des laufenden Verfahrens seine Mitgliedschaft bei der DPoIG Bremen kündigt.

§ 9 Rechtsschutz über das Dienstleistungszentrum Nord (DLZ Nord) des dbb – beamtenbund und tarifunion

(1) Die DPoIG Bremen kann auf der Grundlage eines entsprechenden Rechtsschutzantrages von den im DLZ Nord tätigen Juristen dem Mitglied Rechtsauskunft erteilen und/oder Gutachten erstellen und/oder seine Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren bzw. in dem diesen vorgeschalteten Verfahren übernehmen lassen.

(2) Sieht das DLZ Nord bei der Beurteilung eines Rechtsschutzantrages auf Verfahrensrechtsschutz keine hinreichenden Erfolgsaussichten, hat der Landesvorstand der DPoIG Bremen den Antrag erneut zu beraten und hierüber zu entscheiden. § 7 Abs. 5 und 6 sind dann analog anzuwenden.

§ 10 Sonderregelung

Der Landesvorstand der DPoIG Bremen kann in Ausnahmefällen Leistungen im Sinne dieser Ordnung, die aus Versicherungsverträgen nicht abgedeckt sind, aus Mitteln der DPoIG Bremen beschließen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Neufassung der Rechtsschutzordnung der DPoIG Bremen wurde vom Landeshauptvorstand am 12.05.2015 in Bremen beschlossen und tritt direkt nach diesem Beschluss in Kraft. Die bisher geltende Rechtsschutzordnung verliert ihre Gültigkeit.